

**Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Quedlinburg/Halberstadt e.V.**

Satzung in der Fassung vom 25.11.2002

1. Fassung vom 12.07.1990; Änderung durch Beschlüsse der Kreisversammlungen vom 09.04.1992, 23.03.1994, 30.11.1995, 02.04.1996

Vereinsregister beim Amtsgericht Quedlinburg, VR Nr. 111

Erster Abschnitt : Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Selbstverständnis
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rechtsform, Name, Einbindung
- § 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

Zweiter Abschnitt : Verbandliche Ordnung

- § 5 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz
- § 6 Zuständigkeit des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine
- § 7 Zuständigkeit des Bundesverbandes

Dritter Abschnitt : Mitgliedschaft

- § 8 Mitglieder
- § 9 Ortsvereine
- § 10 Satzung der Ortsvereine
- § 11 Ehrenmitglieder
- § 12 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 13 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 14 Ende der Mitgliedschaft

Vierter Abschnitt : Organisation

- § 15 Organe des Kreisverbandes
- § 16 Stellung und Zusammensetzung der Kreisversammlung
- § 17 Aufgaben der Kreisversammlung
- § 18 Durchführung der Kreisversammlung
- § 19 Kreisvorstand
- § 20 Vorstand im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches
- § 21 Aufgaben des Vorstandes
- § 22 Aufgaben des Vorsitzenden
- § 23 Fach- und Sonderausschüsse
- § 24 Der Konventionsbeauftragte
- § 25 Der Rotkreuz-Beauftragte für Katastrophenfälle

Fünfter Abschnitt : Rotkreuz-Gemeinschaften

- § 26 Rotkreuz-Gemeinschaften
- § 27 Arbeitskreise

Sechster Abschnitt : Verwaltung, Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

- § 28 Die Kreisgeschäftsstelle
- § 29 Wirtschaftsführung
- § 30 Vermögenskontrolle und Inventur
- § 31 Gemeinnützigkeit

Siebenter Abschnitt : Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

- § 32 Ordnungsmaßnahmen
- § 33 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge
- § 34 Schiedsgericht

Achter Abschnitt : Gebietsänderungen, Inkrafttreten

- § 35 Gebietsänderungen
- § 36 Inkrafttreten

Erster Abschnitt : Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Selbstverständnis

- (1) Der „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Quedlinburg/Halberstadt e.V.“ ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder auf dem Gebiet der Landkreise Quedlinburg und Halberstadt.
Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.
- (2) Der „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Quedlinburg / Halberstadt e. V.“ ist Mitgliedsverband des „Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.“.
- (3) Das Deutsche Rote Kreuz ist die nationale Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland.
Als Teil davon nimmt der „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Quedlinburg/Halberstadt e.V.“ die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz-Abkommen, den Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenzen ergeben.
Er achtet auf deren Durchführung in seinem Gebiet und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.
- (4) Das Deutsche Rote Kreuz ist von der Bundesregierung und vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz als nationale Rotkreuz-Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen anerkannt und wirkt im ständigen Sanitätsdienst der Bundeswehr unter der Verantwortung der Bundesregierung als freiwillige Hilfsgesellschaft mit.
- (5) Der „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Quedlinburg / Halberstadt e.V.“ ist ein anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege. Er nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.
- (6) Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK im Kreisverband und seinen Ortsvereinen junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das JRK des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine.

- (7) Der „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Quedlinburg / Halberstadt e. V.“ bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Diese Grundsätze sind für ihn und seine Gliederungen sowie deren Mitglieder verbindlich.
- (8) Das Deutsche Rote Kreuz ist mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Teil der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Quedlinburg / Halberstadt e. V.“ stellt sich aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten (29) insbesondere folgende Aufgaben:
- Verbreitung der Kenntnis des Humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung
 - Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen
 - Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben
 - Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Jugend
 - Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften
 - Erste Hilfe bei Notständen und Unglücksfällen
 - Pflege- und Sozialdienst
 - Krankentransport und Rettungsdienst
 - Wasserwacht
 - Rotkreuzblutspende
 - Katastrophenschutz und Katastrophenhilfe
 - internationale Hilfsaktionen
 - Aus- und Weiterbildung der Mitglieder und interessierter Bürger
 - Soziale Betreuung, insbesondere der Kinder, Jugendlichen, Mütter, alte Menschen, Kranke, Behinderte und Gefährdete
 - vorbeugende Gesundheitsaufklärung und Gesundheitspflege
 - Jugendpflege, Jugendfürsorge, Jugendsozialarbeit
 - Mitwirkung an Maßnahmen des Umweltschutzes
 - Mitwirkung beim Schutz der Zivilbevölkerung
 - Hilfe für Opfer bewaffneter Konflikte
 - Suchdienst, Tätigkeit des amtlichen Auskunftsbüros nach dem Genfer Abkommen, Mitwirkung bei Familienzusammenführung und bei den mit diesen Aufgaben zusammenhängenden Hilfsaktionen

- (2) Der Kreisverband fördert die Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Gliederungen und deren Mitglieder. Ihm obliegt die Vertretung der Ortsvereine sowie deren Gliederungen gegenüber dem Landesverband, dem Land- oder Stadtkreis und den auf Kreisebene tätigen sonstigen Verbänden und Einrichtungen.
Er arbeitet eng mit den übrigen Kreisverbänden und mit den Schwesternschaften vom Roten Kreuz innerhalb seines Bereichs zusammen.
- (3) Der Kreisverband wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden.

§ 3 Rechtsform, Name, Einbindung

- (1) Der Kreisverband führt als eingetragener Verein den Namen „ **Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Quedlinburg/Halberstadt e.V.** “. Sein Tätigkeitsbereich umfaßt das Gebiet der Landkreise Quedlinburg und Halberstadt. Er hat seinen Sitz in Quedlinburg und ist in dem Vereinsregister in Quedlinburg eingetragen. Sein Kennzeichen ist das völkerrechtliche anerkannte Rote Kreuz auf weißem Grund.
- (2) Die Satzung des Bundes- und des Landesverbandes sind für den Kreisverband und seine Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder verbindlich.
Die Bestimmungen der übergeordneten Verbände gehen denen des nachgeforderten Verbandes vor.
- (3) Der Kreisverband verwirklicht Beschlüsse nach § 17 der Satzung des Landesverbandes sowie Regelungen nach §§ 13 Abs. 1, 19 Abs.3 der Satzung des Bundesverbandes und nach § 21 Abs. 3 der Satzung des Landesverbandes in seinem Bereich.
- (4) Mitglieder des Kreisverbandes sind die in seinem Gebiet bestehenden Ortsvereine (§ 8 Abs.1), sowie die als Mitglieder des Kreisverbandes aufgenommen natürlichen und juristischen Personen (§ 8 Abs.2 u.3.), sonstigen Vereinigungen (§8 Abs. 3) und Ehrenmitglieder (§ 11).
- (5) Der Kreisverband vermittelt seinen Mitgliedern und den Mitgliedern seiner Ortsvereine die Mitgliedschaft zum Deutschen Roten Kreuz. Die Mitgliedsverbände des Kreisverbandes sind selbständig, soweit sich nicht aus den Satzungen des Bundes- und des Landesverbandes oder dieser Satzung etwas anderes ergibt.
- (6) Der Ortsverein führt in seinem Namen außer der Bezeichnung „ Deutsches Rotes Kreuz“ eine den räumlichen Tätigkeitsbereich kennzeichnenden Zusatz.
- (7) Gebietsänderungen der Ortsvereine bedürfen der Zustimmung des Kreisverbandes.

§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

- (1) Die Aufgaben des Kreisverbandes werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzt sich und dient im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages . Der Kreisverband sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung im Bereich seiner Mitglieder.
- (2) Die ehrenamtlichen Arbeit erfolgt im Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.
- (3) Als Gemeinschaften gelten :
 - a) die Bereitschaften
die Bergwacht
das Jugendrotkreuz
die Wasserwacht
 - b) die Wohlfahrts- und Sozialarbeit in ihren OrganisationsformenSie gestalten ihre Arbeit nach einer eigenen Ordnung.
- (4) Ein hauptamtlicher Mitarbeiter des Kreisverbandes- mit Ausnahme des Kreisgeschäftsführers- kann nicht einem Organ des Kreisverbandes angehören.
Der Kreisgeschäftsführer darf nicht gleichzeitig Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Unternehmens oder einer Einrichtung sein, an der der Kreisverband mit mehr als 50 % beteiligt ist.
Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium des DRK- Landesverbandes.
- (5) Ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Angelegenheit ihnen oder ihrem nachgeordnetem Verband unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Zweiter Abschnitt : Verbandliche Ordnung

§ 5 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

- (1) Der Kreisverband arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.

- (2) Gemäß Absatz 1 sind dem Landesverband insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:
- drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung
 - Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
 - schädigendes Verhalten von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern
 - Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen.
 - Berichte in der Öffentlichkeit über vorgenannte Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.

§ 6 Zuständigkeit des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine

- (1) Der Kreisverband erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit seinen Gliederungen (Ortsvereinen, Organisationen und Einrichtungen). Soweit nicht anders bestimmt ist, führen die Ortsvereine die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in ihrem Bereich im Rahmen dieser Satzung in eigener Verantwortung durch.
Sie dürfen im Bereich eines anderen Ortsvereins nur mit dessen Zustimmung tätig werden.
- (2) Es ist ausschließlich Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken- und Kinderkrankenpflege allein oder gemeinsam mit einem Landesverband oder dessen Mitgliedsverbänden aus- und fortzubilden, über die Neugründung von Schwesternschaften zu entscheiden und einheitliche Regeln für die Berufsausübung der Schwestern zu treffen.

Der Vorsitzende des Kreisvorstandes oder dessen Vertreter soll dem Geschäftsführenden Vorstand der in seinem Bereich tätigen Schwesternschaften als Mitglied angehören.

- (3) die Ortsvereine sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten.
Partnerschaften der Ortsvereine sind vom Landes- und Kreisverband zu genehmigen und dem Bundesverband anzuzeigen.

§ 7 Zuständigkeit des Bundesverbandes

- (1) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit der Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes durch zentrale Maß-

nahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, daß die Mitgliedsverbände und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer- Rotkreuz- Abkommen und die Zusatzprotokolle sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind.

- (2) Der Bundesverband ist ausschließlich zuständig :
1. für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im Sinne von § 1 Abs. 8
 2. für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung;
 3. für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen;
 4. für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit;
 5. für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz- Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung durch Dritte;
 6. für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Im Falle einer Katastrophe kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder bei Gefahr im Verzuge der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (4) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen Weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

Dritter Abschnitt : Mitgliedschaft

§ 8 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Kreisverbandes sind die in seinem Gebiet bestehenden Ortsvereine.

- (2) Mitglieder des Kreisverbandes können auch Gemeinschaften ohne Zugehörigkeit zu einem Ortsverein sein*, des weiteren natürliche Personen abVollendung des 6. Lebensjahres, wenn ein örtlicher Rotkreuzverein oder eine Gemeinschaft nicht vorhanden ist und wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse die Mitgliedschaft anderweitig nicht möglich ist.
Natürliche Personen, die Aufgaben des Roten Kreuzes durch tätige Mitarbeit erfüllen, sind aktive Mitglieder.
- (3) Mitglieder des Kreisverbandes können auch juristische Personen und sonstige Vereinigungen als korporative Mitglieder sein, die bereit sind, die Aufgaben des Roten Kreuzes zu fördern.
- Für Bereiche, in denen kein DRK-Orstverein existiert, können stattdessen Gemeinschaften gebildet werden, denen ein Tätigkeitsgebiet zugeordnet wird. Hinsichtlich der Berechnung des Delegiertenschlüssels für die Kreisversammlung werden diese Gemeinschaften den Ortsvereinen gleichgestellt.

§ 9 Ortsvereine

- (1) Für den Bereich einer oder mehrerer Gemeinden oder Gemeindeteile kann mit Zustimmung des Kreisverbandes ein Ortsverein gegründet werden.
- (2) Der Ortsverein soll ein nicht rechtsfähiger Verein sein. Sein Zeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund.
- (3) Der Ortsverein hat neben den Aufgaben nach § 2 insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) er vertritt die Ideen und Belange des Roten Kreuzes in seinem Betrieb, insbesondere gegenüber den örtlichen Behörden;
 - b) er pflegt die Zusammenarbeit und Gemeinschaft seiner Mitglieder ;
 - c) er führt die Wahl seiner Delegierten zur Kreisversammlung durch (§ 16 Abs. 3) ;
 - d) er führt die vom Landesverband angesetzten Haus- und Straßensammlungen durch; sonstige Sammlungen bedürfen der Zustimmung des Kreisvorstandes.

Weitere Aufgaben können in gegenseitigem Einvernehmen dem Ortsverein vom Kreisvorstand übertragen werden.

- (4) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Ortsvereine Anteile an den Mitgliedsbeiträgen, an den Ergebnissen der von ihnen durchgeführten Sammlungen sowie sonstige Mittel nach Maßgabe des Haushaltsplanes des Kreisverbandes. Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen. Die Haushaltsführung der Ortsvereine wird vom Kreisverband überwacht. Ausrüstungsgegenstände und Räumlichkeiten können zu eigenverantwortlicher Verwaltung und Nutzung zugewiesen werden.

- (5) Gegenüber den aktiven Mitgliedern des Ortsvereins geht das Weisungsrecht des Kreisverbandes vor.

§ 10 Satzung der Ortsvereine

- (1) Die Satzung der Ortsvereine soll der vom Landesverband aufgestellten Mustersatzung entsprechen. Satzungen und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Kreisvorstandes.
- (2) Die Satzung des Ortsvereins muß insbesondere folgende Bestimmungen enthalten :
- a) Die Ortsvereine nehmen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die Aufgaben des Roten Kreuzes (§ 2) nach den Grundsätzen des § 1 wahr.
 - b) Sie verwirklichen Beschlüsse nach § 17 der Satzung des Landesverbandes sowie Regelungen, die nach §§ 13 Abs. 1, 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes und § 21 Abs. 3 der Satzung des Landesverbandes ergehen.
 - c) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken, ebenso die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen über 5000 Euro durch die Ortsvereine bedürfen für ihre Wirksamkeit der Genehmigung des Kreisvorstandes. Bei Gründung von oder Beteiligung an (gemeinnützigen) Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist zusätzlich die Genehmigung des Landesverbandes zur Führung des Namens „Rotes Kreuz“ und des Kennzeichens einzuholen.
 - d) Die Ortsvereine unterliegen der Prüfung ihrer Haushaltspläne einschließlich ihrer Jahresabrechnung sowie ihrer Bücher und Kassenerführung durch den Kreisverband.
 - e) Die Satzung des Kreisverbandes sowie die Ordnungen, die Disziplinarordnung und die Schiedsordnung des Bundes- bzw. Landesverbandes sind für die Ortsvereine verbindlich.
- (3) Organe des Ortsvereins sind die Mitgliederversammlung und der Ortsvorstand.
- a) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muß dies tun, wenn es von 1/10 der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch den Ortsvorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und Angabe einer Tagesordnung. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlußfähig.

- b) Der Ortsvorstand besteht zumindest aus
- dem Vorsitzenden,
 - seinem Stellvertreter und
 - einem Kassierer.

c) Der Ortsvorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Kreisvorstandes.
Der Ortsvorstand erstattet jährlich einen Tätigkeitsbericht an die Mitgliederversammlung und legt ihr die Jahresrechnung vor.

§ 11 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können mit Zustimmung des Landesverbandes zu Ehrenmitgliedern des Kreisverbandes ernannt werden.

§ 12 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt zum Kreisverband erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Kreisverband oder einer seiner Rotkreuz-Gemeinschaften und Annahme des Antrages durch den Kreisverband. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes. Dieser setzt auch das Stimmrecht und den Mitgliedsbeitrag der korporativen Mitglieder (§ 8 Abs. 3) fest.
- (2) Mitglieder eines anderen Rotkreuz-Verbandes können mit ihrer und der Zustimmung des aufnehmenden Kreisverbandes durch Überweisung Mitglied werden.
- (3) Vereinigt sich der Kreisverband oder ein Teil des Kreisverbandes mit einem anderen Kreisverband, so sollen die dadurch betroffenen Mitglieder Mitglieder des neuen Kreisverbandes werden.

§ 13 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Kreisverbandes sind verpflichtet, die in § 1 genannten Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten.
- (2) Natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen die Mitwirkungsrechte nach §§ 16 – 18.
- (3) Die Mitglieder zahlen den von der Kreisversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag. Der Vorstand kann im Einzelfall von der Zahlung befreien. Die Zugehörigkeit zum Jugendrotkreuz ist beitragsfrei.
- (4) Für die Angehörigen der Rotkreuz-Gemeinschaften gelten die gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz.

§ 14 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
Tod der natürlichen Person,
Auflösung oder Aufhebung des korporativen Mitglieds,
Kündigung der Mitgliedschaft,
Überweisung an einen anderen Rotkreuzverband oder Ausschluß.
- (2) Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft auf den Schluß eines Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten kündigen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt oder trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach § 32 seinen Pflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Gegen den Ausschluß kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen und muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- (4) Ein Ortsverein, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, verliert das Recht, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt auch die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft.
- (6) Verliert ein Kreisverband die Berechtigung, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen, so hat er sein Vermögen demjenigen zu übertragen, der im Falle der Auflösung Anfallsberechtigter (§ 31 Abs. 7 KV-Mustersatzung) wäre.

Vierter Abschnitt : Organisation

§ 15 Organe des Kreisverbandes

- (1) Organe des Kreisverbandes sind :

die Kreisversammlung (§§ 16 – 18)
der Kreisvorstand (§§ 19 – 21)
- (2) Die in dieser Satzung gewählte Sprachform gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.
- (3) Die Organe beschließen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Über das Abstimmungsverfahren entscheidet der Vorsitzende. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt.
- (4) Über die Beschlüsse ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Stellung und Zusammensetzung der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Kreisverbandes
- (2) Die Kreisversammlung besteht aus
 - a) den Delegierten der Ortsvereine
 - b) den Delegierten der Gemeinschaften gem. § 8 (2),
 - c) den Vertretern der Gemeinschaften gem. § 4 (3),
 - d) den Vertretern der korporativen Mitglieder, denen ein Stimmrecht eingeräumt worden ist.
 - e) den Mitgliedern des Kreisvorstandes
- (3) Die Delegierten der Ortsvereine und Gemeinschaften gem. § 8 (2) sowie deren Ersatzdelegierte werden in Versammlungen gewählt, zu denen der Vorsitzende des Ortsvereins bzw. der Gemeinschaftsleiter mit einer Frist von einer Woche schriftlich einlädt.
- (4) Die Zahl der Delegierten eines Ortsvereins wird aus der Zahl der in seinem Bereich wohnenden Rotkreuzmitglieder nach einem vom Kreisvorstand zu beschließendem Schlüssel errechnet. *
- (5) Jedes Mitglied der Kreisversammlung hat eine Stimme ; Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die Stimmen der Ortsvereine und Gemeinschaften sind jeweils einheitlich abzugeben.

* Der Delegiertenschlüssel für Ortsvereine gilt ebenso für die Gemeinschaften gem. § 8 (2).

§ 17 Aufgaben der Kreisversammlung

- (1) Der Kreisversammlung obliegen folgende Aufgaben :
 - a) Sie wählt den Kreisvorstand (mit Ausnahme des Kreisgeschäftsführers sowie der Vertreter der Rotkreuz-Gemeinschaften, deren Bestellung sich aus den jeweiligen Ordnungen ergibt) ;
 - b) Sie nimmt den Jahresbericht des Kreisvorstandes entgegen ;
 - c) Sie beschließt über den Haushalt und die Jahresrechnung ;
 - d) Sie setzt den Mitgliedsbeitrag fest ;
 - e) Sie beschließt über die Vorlagen des Kreisvorstandes ;
 - f) Sie wählt die Delegierten für die Landesversammlung und ihre Stellvertreter auf die Dauer der Amtszeit des Vorstandes ;
 - g) Sie beschließt über die Abberufung von Mitgliedern des Kreisvorstandes ;
 - h) Sie beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des Bundesverbandes zur Führung des Namens „Rotes Kreuz“ und des Kennzeichens und der

Genehmigung des Präsidiums des Landesverbandes (§10 Abs. 2 d) Satzung des Landesverbandes) über die Gründung von und/ oder die Beteiligung an (gemeinnützigen) Gesellschaften mit beschränkter Haftung ;

- i) Sie beschließt über Satzungsänderungen, die Auflösung des Kreisverbandes und den Austritt aus dem Landesverband ;
- (2) Beschlüsse und Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, Beschlüsse über die Auflösung oder den Austritt einer Mehrheit von 2/3 aller Stimmberechtigten.

§ 18 Durchführung der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Kreisversammlungen einberufen. Er muß dies tun, wenn es von 1/3 der Mitglieder des Kreisverbandes unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Kreisversammlung wird von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Einberufen wird durch schriftliche Einladung an die Angehörigen der Kreisversammlung (§ 16) unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Angehörigen der Kreisversammlung können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle eingehen, die sie unverzüglich den Mitgliedern zuzuleiten hat. Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sämtliche Mitglieder der Kreisversammlung zustimmen.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlußfähig.

§ 19 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus
 - a) den von der Kreisversammlung zu wählenden Vorstandsmitgliedern, nämlich
 - dem Vorsitzenden
 - seinem Stellvertreter
 - dem Schatzmeister
 - dem Kreisverbandsarzt
 - dem Justitiar
 - b) den Vertretern der Rotkreuz-Gemeinschaften, nämlich
 - dem Kreisbereitschaftsleiter
 - dem Vertreter des JRK
 - dem Vertreter der Bergwacht und
 - dem Vertreter der Wasserwacht
 - c) dem Kreisgeschäftsführer, der vom Kreisvorstand bestellt wird.

- (2) Alle Ämter stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen. Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein, jedoch nicht das Amt des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mit dem Amt des Schatzmeisters.
- (3) Die Angehörigen des Vorstandes müssen Mitglied eines Rotkreuz-Verbandes sein.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Kreisvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
- (6) Die Haftung der Mitglieder des Kreisvorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 20 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister.
Rechtsverbindliche Erklärungen des Kreisverbandes werden von 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam abgegeben.
Die Vorgenannten sowie der Justitiar und der Kreisgeschäftsführer bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Soweit der Kreisgeschäftsführer im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 28 der Satzung tätig wird, ist er befugt, den Kreisverband zu vertreten; in diesem Falle genügt für die rechtswirksame Verpflichtung seine Unterschrift. Er ist besonderer Vertreter gem. § 30 BGB.

§ 21 Aufgaben des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Kreisversammlung.
- (2) Der Kreisvorstand hat insbesondere
 - a) den Haushaltsplan einschließlich des Stellenplanes festzustellen und die Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle zu beschließen.
 - b) die Jahresrechnung vorzubereiten und der Kreisversammlung vorzulegen,
 - c) der Kreisversammlung Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten,
 - d) unter Beachtung der Pflicht zur Anhörung des Präsidiums des Landesverbandes (§10 Abs. 2 c), d) Satzung des Landesverbandes) über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken, die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanziellen Beteiligungen zu beschließen.
- (3) Hinsichtlich der Ortsvereine und Gemeinschaften hat der Kreisvorstand
 - a) Satzungen und Satzungsänderungen der Ortsvereine sowie Ordnungen und Änderungen der Ordnungen der Gemeinschaften zu genehmigen bzw. zu bestätigen,

- b) die Tätigkeit der Ortsvereine und Gemeinschaften zu überwachen,
 - c) deren Vermögensverwaltung und Wirtschaftsführung zu prüfen,
 - d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken, ebenso die Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften und finanziellen Beteiligungen durch die Ortsvereine zu genehmigen,
 - e) die Gründung von oder die Beteiligung an (gemeinnützigen) Gesellschaften mit beschränkter Haftung durch die Ortsvereine vorbehaltlich der Genehmigung des Bundesverbandes zur Führung des Namens „Rotes Kreuz“ und des Kennzeichens und der Genehmigung des Präsidiums des Landesverbandes zu genehmigen.
- (4) Hält der Kreisvorstand einheitliche Regelungen, die für alle Ortsvereine und Gemeinschaften verbindlich sind, für nötig, so kann er diese mit Zustimmung der Kreisversammlung beschließen.
- (5) Im übrigen ist der Kreisvorstand für alle Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

§ 22 Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende leitet die Kreisversammlung und die Sitzungen des Kreisvorstandes. Er führt die Aufsicht über die Kreisgeschäftsstelle.

§ 23 Fach- und Sonderausschüsse

- (1) Für bestimmte Arbeitsgebiete können vom Kreisvorstand ständige Fachausschüsse gebildet werden. Sie haben beratende Funktion. Die Mitglieder der Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden selbst. Vorstandsmitglieder haben das Recht der Anwesenheit in den Ausschüssen sie müssen jederzeit gehört werden.
- (2) Für die Erfüllung zeitlich begrenzter Aufgaben können die Kreisversammlung oder der Kreisvorstand Sonderausschüsse mit beratender Funktion bilden und deren Mitglieder wählen. Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (3) § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 24 Der Konventionsbeauftragte

Zur Verbreitung der Kenntnis über die Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949 und die Zusatzprotokolle von 1977 sowie der Grundsätze und Ideale der Bewegung bestellt der Vorsitzende einen Konventionsbeauftragten. Dessen Aufgaben bestimmen sich nach den vom Bundesverband erlassenen Richtlinien.

§ 25 Der Rotkreuz-Beauftragte für Katastrophenfälle

- (1) Der Kreisvorstand bestellt gemäß den Regelungen der K-Vorschrift des DRK einen Rotkreuz-Beauftragten, der den Kreisverband in seinem Auftrag in allen Angelegenheiten des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie bei entsprechenden Übungen und Einsätzen gegenüber der Katastrophenschutzbehörde vertritt.

- (2) Der Rotkreuz-Beauftragte stellt mit Unterstützung des K-Arbeitskreises die personelle und materielle Einsatzfähigkeit des Einsatzpotenzials sicher.

Fünfter Abschnitt: Rotkreuz-Gemeinschaften

§ 26 Rotkreuz-Gemeinschaften

- (1) Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Roten Kreuzes erfüllen und für diese ausgebildet oder eingeleitet sind.
- (2) Sie gestalten ihre Arbeit nach den gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK sowie ihrer jeweiligen eigenen Ordnung.

§ 27 Arbeitskreise

Für satzungsmäßige Rotkreuz-Aufgaben, die nicht von anderen Rotkreuz-Gemeinschaften wahrgenommen werden, können Arbeitskreise - auch für örtliche Teilbereiche - gebildet werden.

Zur Mitarbeit können auch Nichtmitglieder herangezogen werden.

Sechster Abschnitt : Verwaltung, Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

§ 28 Die Kreisgeschäftsstelle

- (1) Der Kreisverband unterhält eine Geschäftsstelle.
Sie wird von einem Kreisgeschäftsführer geleitet. Der Kreisvorstand kann einen ständigen Vertreter bestellen.
- (2) Der Kreisgeschäftsführer untersteht dem Vorsitzenden. Er ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Angelegenheiten sowie für die Ausführung der Beschlüsse der Kreisversammlung und des Kreisvorstandes, soweit es sich um Angelegenheiten des Kreisverbandes handelt, verantwortlich.
- (3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung (§ 21 Abs. 2 dieser Satzung).

§ 29 Wirtschaftsführung

- (1) Der Kreisverband erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten.
- (2) Die Mittel des Kreisverbandes sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Haushalts.

- (3) Die Jahresrechnung wird durch einen Wirtschaftsprüfer oder einen diesem gleichgestellten neutralen Sachverständigen geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kreisversammlung bei Vorlage des Jahresberichts mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Kreisverbandes sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Kreisversammlung festgesetzt.
- (5) Die Kosten der Vertretung in der Kreisversammlung und in den Fach- und Sonderausschüssen tragen die Mitglieder im Sinne von § 8 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Satzung.
- (6) Für die Verbindlichkeiten des Kreisverbandes haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 30 Vermögenskontrolle und Inventur

- (1) Das gesamte Sachvermögen des Kreisverbandes ist zu erfassen und in seinem jeweiligen Bestand nachzuweisen.
- (2) Das Sachvermögen des Kreisverbandes ist regelmäßig zu überprüfen. Der schriftliche Prüfungsbericht ist der Kreisversammlung vorzulegen.

§ 31 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.
- (5) Die Mitglieder des Kreisverbandes dürfen in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes erhalten.
- (6) Der Kreisverband darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den Landesverband übertragen, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet. Falls anstelle des bisherigen Verbandes ein neuer Kreisver-

band des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Verbandes ihm zugewendet werden.

Siebenter Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

§ 32 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Stellt der Kreisvorstand fest, dass ein Mitglied
 - seine Pflichten aus dieser Satzung oder aus Beschlüssen der Kreisversammlung verletzt,
 - sonstige wichtigen Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung gefährdet oder
 - entsprechendes Verhalten bei seinen Mitgliedern duldet,so kann der Kreisvorstand nach Anhörung des Mitgliedes anordnen, dassdas Mitglied innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlaßt.
- (2) Folgt das Mitglied der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann der Kreisvorstand im Wege der Ersatzvornahme die Anordnung an Stelle und auf Kosten des Mitglieds selbst durchführen oder die Durchführung einem anderen übertragen. In besonderen Fällen kann der Kreisvorstand einen beauftragten bestellen oder alle oder einzelne Vorstandsmitglieder eines Mitgliedsverbandes abberufen. Innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe der Abberufung ist eine Neuwahl durchzuführen.
- (3) Außerdem kann dem Mitglied die Ausübung der ihm nach dieser Satzung zustehenden Mitgliedsrechte entzogen werden. Liegt ein besonders schwerwiegendes Fehlverhalten vor, kann der Mitgliedsverband gem. § 14 Abs. 3 aus dem Kreisverband ausgeschlossen werden.

§ 33 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

- (1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Rotes Kreuzes kann der Vorsitzende bei Gefahr im Verzuge den im Kreisverband zusammengefaßten Mitgliedern, Organisationen und Einrichtungen unmittelbar Weisung erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Vorsitzende soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Mitglieder, Organisationen und Einrichtungen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald der Kreisvorstand zur Beschlußfassung zusammengetreten ist.
- (2) Die betroffenen Mitglieder können die Entscheidung des Kreisvorstandes über die Maßnahmen des Vorsitzenden verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 34 Schiedsgericht

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten
 - a) zwischen Verbänden, Organisationen und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,
 - b) zwischen Einzelmitgliedern,

- c) zwischen Einzelmitgliedern und Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Landesverbandes im Sinne von §§ 1025 ff. der Zivilprozeßordnung entschieden.

- (2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein, und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Das Verfahren des Schiedsgericht wird durch die Schiedsordnung des Bundesverbandes geregelt. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage beigefügt.
- (5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Achter Abschnitt: Gebietsänderungen, Inkrafttreten

§ 35 Gebietsänderungen

Vereinbarungen, die die Übernahme von Teilen anderer Kreisverbände betreffen, werden vom Kreisvorstand abgeschlossen. Soweit in Vereinbarung Zweckbindungen für übernommenes Vermögen festgelegt sind, kann die Zweckbindung nur durch einen Beschluß des Kreisvorstandes geändert werden, bei dem die Vorsitzenden der Ortsvereine und Rotkreuz-Gemeinschaften, zu deren Gunsten die Zweckbindung festgelegt ist, zustimmen müssen.

§ 36 Inkrafttreten

Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisherige Satzung des Kreisverbandes.